Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 108 (2016)

Artikel: Die Schwyzer Grossratprotokolle 1833-1848

Autor: Horat, Erwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-632163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schwyzer Grossratsprotokolle 1833–1848

Erwin Horat

Zwischen 1833 und 1848 tagte im Kanton Schwyz neben dem Kantonsrat auch ein Grosser Rat als legislative Behörde. Dessen Protokolle geben einen ausgezeichneten Einblick in die wichtigen Ereignisse der Regeneration im Kanton Schwyz und teilweise auch in der Schweiz (aus der Schwyzer Perspektive). Deshalb wurde im Rahmen der Schwyzer Kantonsgeschichte¹ deren Transkription in Angriff genommen.

Die Organisation und die Aufgaben des Grossen Rates des Kantons Schwyz

Die Verfassung von 1833 schuf einen komplizierten Staatsaufbau.² Die höchste Gewalt lag weiterhin bei der Kantonsgemeinde. Sie war die oberste legislative Gewalt und sie entschied über einen allfälligen Kriegseintritt. Der Grosse Rat übte eine legislative Funktion aus (Erlass der organischen Gesetze und Aufsicht über die Kantonsverwaltung). Der Kantonsrat fungierte in erster Linie als Exekutive («Besorgung» der Kantonsverwaltung), teilweise auch als Legislative (Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen). Die Regierungskommission schliesslich besass eine exekutive Funktion; sie hatte die Beschlüsse des Kantonsrats umzusetzen und die Korrespondenz zu führen (während der Abwesenheit des Kantonsrats). Im Zentrum dieses Beitrags steht der Grosse Rat.

Die Verfassung von 1833 umschreibt in den Paragraphen 47–64 die Organisation und die Aufgaben des Grossen Rates. Er bestand aus 108 Mitgliedern; die 36 Kantonsräte gehörten dem Grossen Rat ebenfalls an. Gewählt wurden die Grossräte durch die Stimmberechtigten an den Bezirksgemeinden

- ¹ Vgl. Geschichte des Kantons Schwyz, 7 Bände, Zürich 2012.
- Horat Erwin, «Chömed use, ihr gottlose Chaibe, die kei Religion händ». Einsiedeln als liberale Hochburg im konservativen Kanton Schwyz während der Regeneration, in: Der Geschichtsfreund (zit.: Gfr.), 165/2012, S. 291–324, 302.
- Zu den Kantonsbeamten zählten der Verhörrichter, der Staatsanwalt, der Archivar, der Zeugherr, der Salzdirektor, der Kantonsweibel, die zwei Kantonsschreiber und die zwei Kantonsläufer.
- ⁴ STASZ, cod. 660, cod. 665 und cod. 670.

«nach dem Verhältnis der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern». Die Amtsdauer betrug sechs Jahre. Alle zwei Jahre schied ein Drittel aus, konnte aber wiedergewählt werden – es gab keine Gesamterneuerungswahlen.

Seine Hauptaufgabe war legislatorischer Natur; er erliess die organischen Gesetze, konnte auch andere Gesetze entwerfen und beriet die ihm vom Kantonsrat vorgelegten Gesetzesvorschläge. Er war die Wahlbehörde für die Tagsatzungsgesandten (und erliess die Instruktion), die Regierungskommission, den Pannerherrn und die (wenigen) Kantonsbeamten.³

Er übte die Aufsicht über die Verwaltung aus, verabschiedete das Budget, bewilligte allfällige Steuern, beaufsichtigte das Münz-, Post-, Salz- und Zollwesen und war für die Ruhe und Sicherheit im Kanton verantwortlich.

Die Grossratsprotokolle, Formales

Zeitraum

Die Grossratsprotokolle umfassen drei Bände.⁴ Der erste Band enthält die Sitzungen vom 22. Oktober 1833 bis und mit 16. Januar 1839, der zweite Band die Sitzungen vom 17. Januar 1839 bis und mit 2. April 1846 und der dritte Band jene vom 7. Juni 1846 bis und mit 12. Februar 1848 – ein beträchtlicher Teil dieses Codex ist nicht beschrieben.

Mitgliederverzeichnis

Der erste Band weist vier Mitgliederverzeichnisse auf. Sie erscheinen bei den Sitzungen vom 27. Oktober 1833, 27. Juni 1834, 21. Juni 1836 und 1. August 1838 und repräsentieren damit die aktuelle Zusammensetzung des Grossen Rats. Demgegenüber finden sich im zweiten Band nur zwei Mitgliederverzeichnisse: bei der Sitzung vom 24. Juli 1841 und zwischen den Sitzungen vom 17. April 1844 und derjenigen vom 20. Juni 1844. Während das zweite Verzeichnis die Zusammensetzung nach den Wahlen von 1844 darstellt, lässt sich das erste nicht einordnen. Für den Zeitraum 1839–1846 sind wir über die Grossräte schlecht informiert. Für den dritten Zeitabschnitt (1846–1848) geben die Mitgliederverzeichnisse

Das Verzeichnis der Grossratspräsidenten

Der Grossratspräsident wurde für ein Jahr gewählt; er durfte nicht gleichzeitig das Amt des Landammanns bekleiden. Es erstaunt nicht, dass die tonangebenden Personen der Regeneration im Kanton Schwyz, die die wichtigsten Ämter (Landammann, Statthalter, Kantonsratspräsidium und Tagsatzungsgesandtschaftsstelle) im Turnus innehatten, meistens auch das

Grossratspräsidium besetzten.

Zwischen 1843 und 1846 wurden allerdings drei einflussreiche Bezirksvertreter an die Spitze des Grossen Rats gewählt. 1846 folgte mit Fridolin Holdener wieder ein Vertreter der kantonalen Führungselite. Der Grund für die Änderung in den Jahren 1843-1845 ist nicht klar. Möglicherweise versuchte die Führungsschicht ihre Machtbasis mit dem Einbezug lokaler Führungspersonen zu erweitern.

Spätestens mit dem schwieriger gewordenen Umfeld (nach den Freischarenzügen und am Vorabend des Sonderbundkriegs) kehrte 1846 die alte Elite

zurück.

1833–1834 (13.10.1833–27.6.1834)	Schmid Joachim
1834–1835	Schmid Joachim ⁵
1835–1836	Holdener Fridolin
1836–1837	ab Yberg Theodor
1837–1838	Schmid Joachim
1838–1839	Holdener Fridolin
1839–1840	Düggelin Josef Benedikt
1840–1841	ab Yberg Theodor
1841–1842	Düggelin Josef Benedikt
1842–1843	Holdener Fridolin
1843–1844	Camenzind Andreas
1844–1845	von Schorno Karl
1845–1846	Stocker Josef Karl
1846–1847	Holdener Fridolin
1847	Oethiker Franz Anton
(17.6.1847–21.12.1847)	
1847–1848	Diethelm Melchior
(21.12.1847 - 12.2.1848)	

Die Transkription der Grossratsprotokolle

Im Rahmen der Schwyzer Kantonsgeschichte wurden einige Teile der Grossratsprotokolle, vor allem der dritte Band, transkribiert, um für den Abschnitt über den Sonderbundskrieg (bis hin zur Kapitulation) auf Originalquellen zurückgreifen zu können. Nach der Publikation der Schwyzer Kantonsgeschichte hat der Vorstand des Historischen Vereins des Kantons Schwyz beschlossen, alle drei Bände vollständig transkribieren zu lassen. Nun ist dieses Projekt abgeschlossen und die Transkription der Grossratsprotokolle kann auf der Website des Staatsarchivs des Kantons Schwyz sowie im Staatsarchiv und der Kantonsbibliothek konsultiert werden.

Aufschluss über die Zusammensetzung des Grossen Rats. Denn das erste bildet die Verhältnisse nach den Wahlen von 1846 ab, das zweite diejenigen nach den Neuwahlen im Dezember 1847 – nach der Niederlage im Sonderbundskrieg und dem «erzwungenen» Übergang in den neuen Kanton Schwyz. Weil bei den Grossratssitzungen keine Präsenzkontrolle stattfand, zumindest ist sie im Protokoll nicht verzeichnet, fallen Aussagen über die Zusammensetzung des Grossen Rats zusätzlich schwer.

Register

In den Codices fehlt ein Bandregister; bei der Transkription wurde für jeden Band ein Gesamtregister erstellt. Es gibt allerdings ein recht summarisches zeitnahes Nominal- und Realregister über alle drei Bände.⁶

Schreiber

Franz Reding (1791-1869, im Amt 1814-1869) hat alle drei Bände des Grossratsprotokolls geschrieben.

- Die erneute Wahl von Joachim Schmid führte zu einer Auseinandersetzung im Grossen Rat. Die Liberalen argumentierten, damit werde die Verfassung verletzt, weil die Amtsdauer auf ein Jahr festgesetzt sei. Die Altgesinnten, die diese Wahl «durchdrückten», begründeten ihren Vorschlag nicht weiter. (STASZ, cod. 660, S. 30-32.)6 Bei den Findmitteln des Staatsarchivs Schwyz trägt es die Nummer 5.29.
- Bei den Findmitteln des Staatsarchivs Schwyz trägt es die Nummer 5.29.

Die Grossratsprotokolle, Inhaltliches

Der Zeitabschnitt zwischen 1830 und 1848 gehört zu den am besten untersuchten der Schwyzer Geschichte; dementsprechend zahlreich sind die Arbeiten darüber.⁷ Es geht deshalb in diesem Beitrag nicht darum, diese Periode nochmals darzustellen; der Fokus liegt vielmehr auf den Geschäften, die der Grosse Rat behandelt hat. Diese werden in zwei Gruppen eingeteilt: in die gesetzgeberische Tätigkeit und in die Auseinandersetzung mit politischen Fragen.

Die gesetzgeberische Tätigkeit

Beeindruckend fällt die gesetzgeberische Tätigkeit aus. Im recht kurzen Zeitraum vom April 1834 bis zum Oktober 1847 hat der Grosse Rat eine Vielzahl von Gesetzen und

Im Folgenden werden die wichtigen Arbeiten/Artikel in chronologischer Reihenfolge aufgeführt, die in den letzten 40 Jahren erschienen sind. Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865), Baumeister des Kantons Schwyz, in: Mittteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (zit.: MHVS), 69/1977, S. 1–154 und 70/1978, S. 155–393.

Wyrsch Paul, Der Kanton Schwyz: äusseres Land 1831–1833, Lachen 1981 (Marchring-Heft, Bd. 21) und Schwyz 1983 (Schwyzer Hefte, Bd. 28). Michel Kaspar sen., Der Halbkanton «Schwyz, äusseres Land», in: Gfr., 135/1982, S. 251–256.

135/1982, S. 251–256. Wyrsch Paul, Vom Freistaat zum Bezirk Schwyz, in: MVHS, 83/1991, S. 177–280.

Wiget Josef, Geschichte eines Kantons, in: Schwyz – Portrait eines Kantons, Schwyz 1991, S. 91–162, 150–155.

Horat Erwin, Alois Stutzer, Mediziner und Politiker, in: MVHS, 84/1992, S. 87–114.

Wyrsch-Ineichen Gertrud und Paul, HOF + HOF = HÖFE. Die schwyzerischen Höfe Wollerau und Pfäffikon und ihre Vereinigung zum Bezirk Höfe 1848, in: MVHS, 84/1992, S. 115–129.

Wiget Josef, Der Kanton Schwyz im Sonderbund 1847, in: MVHS, 89/1997, S. 95–125.

Wyrsch-Ineichen Gertrud und Paul, Das Ringen um die Bundesverfassung von 1848 nach den Briefen der schwyzerischen Tagsatzungsgesandten an ihren Landammann Nazar von Reding, in: Gfr., 150/1997, S. 35–117.

Guntern Ferdinand/Horat Erwin/Meyerhans Andreas/Steinegger Hans/ Wiget Josef, Denkanstösse zur Geschichte. Der Kanton Schwyz seit 1798. Unterrichtseinheit für die Oberstufe der Volksschule, Schwyz 1998.

Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72).

von Weber Werner Alois, Franz Xaver von Weber (1766–1843). Ein Schwyzer Staatsmann in bewegter Zeit, Schwyz 1998.

Wyrsch-Ineichen Gertrud und Paul, Abgeordnete zweiter Klasse. Die ersten Schwyzer National- und Ständeräte 1848–1851 und ihre privaten Berichte aus Bern an Landammann Nazar von Reding, in: Gfr., 153/2000, S. 5–172.

Verordnungen erlassen, dabei reicht der Bogen alphabetisch von der Festsetzung der Amtsgehalte (Entschädigung für Behördenmitglieder und Beamte, 12. Dezember 1834) bis zu Zürichsee (Schifffahrt auf dem Zürichsee, Vertrag zwischen Schwyz und St. Gallen, 19. November 1839) oder zeitlich vom Gesetz über die Militärorganisation (3. April 1834) bis zur Kantonsverfassung von 1848 (12. Februar 1848). Dieser beträchtliche «Output» fällt deshalb besonders auf, weil in den vorangegangen Perioden recht wenige gesetzliche Erlasse verabschiedet worden sind. In der Mediation waren es 52 und in der Restauration 41.8

Dabei verabschiedete der Grosse Rat auch Gesetzesvorlagen von beträchtlicher Tragweite, beispielsweise die Verordnung über das Strassenwesen (19. November 1840) und die Schulorganisation (19. Juni 1841). In beiden Fällen betrat der Kanton Schwyz Neuland und regelte zentrale Bereiche.

Horat Erwin, Pfäffische Willkürherrschaft in Schwyz. Eine Verhaftung mit Nebengeräuschen im Jahr 1841, in: Zürcher Taschenbuch, N.F. 124/2004, S. 371–392.

Adler Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789–1866, Zürich 2006.

Wyrsch-Ineichen Gertrud und Paul, Landammann Johann Anton Steinegger (1811–1867) von Altendorf. Sein Wirken in der March, in Schwyz und in Bern, in: MVHS, 98/2006, S. 39–113.

Horat Erwin, Der Hörner- und Klauenstreit und die Prügellandsgemeinde von 1838, in: «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007, S. 76–80 (Schwyzer Hefte, Bd. 90).

Kessler Valentin, «... und da eine und die gleiche Verfassung nicht möglich ist, so versuchen wir es einmal, dass jeder Theil die ihm entsprechende pflege ...» – Der Kanton Schwyz, äusseres Land, 1830–1833, in: «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007, S. 67–70 (Schwyzer Hefte, Bd. 90).

Michel Kaspar, Eskalation der Parteikämpfe – Der Küssnachterzug von 1833, in: «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007, S. 71–75 (Schwyzer Hefte, Bd. 90). Meyerhans Andreas, Der «schuldloseste Teil» – Wolleraus Rolle während

der Kantonstrennung 1833, in: MVHS, 100/2008, S. 368–371. Horat Erwin, «Chömed use, ihr gottlose Chaibe, die kei Religion händ».

Einsiedeln als liberale Hochburg im konservativen Kanton Schwyz während der Regeneration, in: Gfr., 165/2012, S. 291–324.

Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Zürich 2012, S. 45–65.

Suter Meinrad, Die Staatsgeschichte 1798–2008 im Überblick, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Zürich 2012, S. 67–117. Kälin-Gisler Martina, «In treu schuldiger Berichterstattung ...». Die Kantonstrennung 1831–1833 in den Tagsatzungsberichten der Schwy-

zer Gesandten, in: MVHS, 106/2014, S. 11-42.

Die Z\u00e4hlung st\u00fcrtzt sich ab auf: Kothing Martin, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschl\u00fcsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832, Einsiedeln und New York 1860.

In der Einleitung zur Verordnung über das Strassenwesen hielt der Grosse Rat fest: «[...] in der Überzeugung stehend, dass die allgemeine Wohlfahrt eine grössere Sorgfalt für den Strassenbau in diesem Kanton erfordert, als demselben bis anhin gewidmet worden [...]». In der Einleitung zur Schulorganisation postulierte der Grosse Rat: «In Betrachtung, dass das Volksschulwesen eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates ist.» Die Qualität dieser zwei Gesetzeserlasse lässt sich auch daran ablesen, dass in der Schulorganisation von 1848 in der Präambel darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Revision der Schulorganisation von 1841 handle. Und bei der Verordnung betreffend die Übernahme der Strassen von Seiten des Kantons und der Gemeinden sowie die bisherigen Entschädigungen (28. April 1849) entsprachen die wichtigen Strassenzüge denen von 1840.

Viele Gesetze und Verordnungen blieben allerdings toter Buchstabe, weil sie nicht umgesetzt werden konnten. Verantwortlich dafür war erstens der Geldmangel. Für die Finanzierung mussten die Bezirke aufkommen, die im Gegensatz zum Kanton Steuern erhoben. Zweitens verteidigten die Bezirke ihre Kompetenzen hartnäckig. Kanzleidirektor Johann Baptist Kälin (1846–1919, im Amt 1875–1898) bezeichnete den Kanton Schwyz zwischen 1798 und 1848 als «Schattengebilde» und als ein Staatswesen, das aus sieben «Stäätlein» bestanden habe.

Die politischen Auseinandersetzungen

Die Beratungen des Grossen Rats vermitteln einen ausgezeichneten Einblick in die politischen Auseinandersetzungen und die Denk-/Handlungsweise der Führungsschicht – in den Diskussionen äusserten sich die Protagonisten der Altgesinnten und der Liberalen – und nicht einige Hinterbänkler. Aufgrund der klaren Mehrheitsverhältnisse und der fehlenden Kompromissbereitschaft der dominierenden Altgesinnten setzten sich diese immer durch. Die Einwände der Liberalen fanden auch bei Gesetzeserlassen kaum Gehör. Die folgenden knappen Ausführungen beschränken sich auf die politischen Auseinandersetzungen – vom Streit über die Wahl von Franz Joachim Schmid zum Grossratspräsidenten (27. Juni 1834) bis zur Debatte über die neue Kantonsverfassung (27. Januar 1848 bis 12. Februar 1848).

Die Wahlen an der ersten Kantonsgemeinde des wiedervereinigten Kantons Schwyz (13. Oktober 1833) führten zu einer mehrheitlich liberalen Führungsspitze. Nazar von Reding wurde zum Landammann, Melchior Diethelm zum Statthalter und Wendelin Fischlin zum Säckelmeister gewählt.¹¹

Der Machtwechsel in der March, Entmachtung von Franz Joachim Schmid und Übertritt zu den Altgesinnten, führte zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse. Die tumultuarisch verlaufene Kantonsgemeinde vom 4. Mai 1834, an der Kantonsstatthalter Melchior Diethelm verbal und tätlich angegriffen wurde, musste abgebrochen werden. An der Kantonsgemeinde vom 1. Juni 1834 wählte die Mehrheit eine altgesinnte Führungsspitze: Theodor ab Yberg zum Landammann, Josef Benedikt Düggelin zum Statthalter, Wendelin Fischlin wurde als Säckelmeister bestätigt. 12 Bereits in den ersten Sitzungen des Grossen Rats nach der 1834er-Kantonsgemeinde (27. Juni bis 30. Juni 1834) stritten die beiden Lager über die Rechtmässigkeit der Wiederwahl von Franz Joachim Schmid als Grossratspräsident und dessen Wahl als Vertreter der Bezirks Schwyz ins Kantonsgericht. Die Liberalen lehnten das Vorgehen der Altgesinnten als verfassungswidrig ab; die Altgesinnten wiesen diese Vorwürfe zurück und setzten sich dank ihrer Mehrheit durch.¹³ Die Bezirke Einsiedeln und Küssnacht legten bei der Tagsatzung ohne Erfolg Beschwerde ein. 14

Der Grundvertrag von 1833 bestimmte die Verteilung der Mitglieder in den Behörden (Grosser Rat, Kantonsrat und Kantonsgericht) nach dem Verhältnis der Bevölkerung; allerdings wurde die Zahl der Vertreter pro Bezirk nicht festgelegt. In den organischen Gesetzen wurde dieses Verhältnis ausgeführt. Das führte bei den Bezirken, die Mitglieder verloren (Gersau, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon), zu grosser Erbitterung. Weil ihre Proteste im Grossen Rat abgelehnt wurden, gelangten sie mehrfach an die Tagsatzung – erfolglos.¹⁵

Fast zehn Tage nach der Prügellandsgemeinde (6. Mai 1838) fand eine Sitzung des Grossen Rats statt (15. Mai 1838), an der die Vertreter der Bezirke Gersau, Einsiedeln, Küssnacht,

- ⁹ Horat, Stand, S. 45–65, 60–61; Suter, Staatsgeschichte, S. 67–117, 69–72.
- ¹⁰ Horat, Chömed, S. 291–324, 299.
- ¹¹ STASZ, cod. 305 (Protokolle der Kantonsgemeinden 1803–1836 und Protokolle der Bezirksgemeinden 1814–1852), S. 172–173.
- 12 STASZ, cod. 305, S. 185-186.
- ¹³ STASZ, cod. 660, S. 28–44.
- STASZ, cod. 660, Sitzung vom 13. Dezember 1834, S. 60; Sitzung vom 10. März 1835, S. 61; Sitzung vom 14. März 1835, S. 78–79.
- Es betraf Grossratssitzungen im Zeitraum vom 10. März 1835 bis zum 15. März 1838. (STASZ, cod. 660, S. 62, 70, 83–85, 121, 131, 137, 152–155, 162 und 213–214.) Horat, Chömed, S. 291–324, 303–305.

Wollerau und Pfäffikon (teilweise) fehlten. An dieser nicht öffentlichen Sitzung wurde beschlossen, mit einer Proklamation an das Volk und einem Schreiben an alle Stände zu gelangen sowie die eidgenössischen Kommissare zu empfangen. Ebenso nahm der Grosse Rat zur Kenntnis, dass sich die Bezirke Gersau, Einsiedeln, Küssnacht und Wollerau in Schindellegi versammelt hätten. Eine Kantonsspaltung wie in den Jahren 1831–1833 schien nicht ausgeschlossen. An der Sitzung vom 12. Juni 1838 äusserte Landammann Fridolin Holdener eine Verschwörungstheorie, laut der ein von aussen inszenierter Umsturz drohe. Durch das Eingreifen der eidgenössischen Kommissare und der klaren Bestätigung der altgesinnten Führungsriege an der ausserordentlichen Kantonsgemeinde vom 22. Juli 1838¹⁶ beruhigte sich die Situation. An der Grossratssitzung vom 1. August 1838 nahmen wieder Vertreter aus allen Bezirken teil. Der Grossratspräsident drückte seine Freude darüber aus und hoffte, dass Friede und Eintracht zurückkehrten. Am 2. August 1838 beschloss der Grosse Rat eine Amnestie. 17 Wohl als eine Konsequenz der zahlreichen Schlägereien im Umfeld der Prügellandsgemeinde, der traurige Höhepunkt war der Tod eines jungen Märchlers bei einem schweren Tumult in Lachen¹⁸, beschloss der Grosse Rat am 20. November 1839 eine Verordnung, die das Tragen und Drohen mit Mordinstrumenten wie Dolchen, Stiletten oder Pistolen verbietet. 19 In der Einleitung der Verordnung wurde die Notwendigkeit dieses Verbots klar ausgedrückt: «Der Grosse Rath in Betracht, dass häufig wahrgenommen wird, dass Einwohner des hiesigen Kantons Dolche, Stilete, Pistolen oder andere dergleichen Instrumente bei sich tragen; in fernerem Betracht, dass in lezter Zeit öfters der Fall vorgekommen, dass mit solchen Instrumenten Mitbürgern gegenüber gedrohet oder gar Gebrauch davon gemacht worden ist, erlässt hierüber auf gestellten Antrag der Regierungskommission folgende Verordnung.»²⁰

Zwischen 1841 und 1843 bewegte der Aargauer Klosterstreit die Schwyzer Politik und damit auch die Debatten im Grossen Rat.²¹ Die altgesinnnte Mehrheit sah in der Aufhebung der Klöster nicht nur eine Bedrohung der katholischen Religion, sondern auch einen schweren Verstoss gegen den Bundesvertrag von 1815. Besonders alarmierend war, dass sich die Tagsatzungsmehrheit über den Artikel 12, der den Bestand der Klöster garantierte, hinwegsetzte. Die Debatten und Abstimmungen im Grossen Rat zeigten aber auch, dass der Grosse Rat kein monolithischer Block war. Denn die liberalen Grossräte, besonders die aus Einsiedeln, trugen den Protest der Altgesinnten nicht mit.

Ende 1841 und anfangs 1842 beschäftigte die Revision der Kantonsverfassung die Gemüter. Die von den Altgesinnten ungeliebte 1833er-Verfassung enthielt den Passus, dass eine Revision der Verfassung nach acht Jahren möglich sei. 22 In der Sitzung vom 15. Oktober 1841 setzte der Grosse Rat eine Kommission ein, die sich mit der Revision der Kantonsverfassung befassen sollte. In der Folge arbeitete ein Verfassungsrat den Entwurf einer neuen Verfassung aus, der an den Bezirksgemeinden vom 17. April 1842 mehrheitlich verworfen wurde; nur die Bezirke Schwyz, Küssnacht und Pfäffikon hatten zugestimmt. Damit war das in der 1833er-Verfassung bestimmte Quorum von zwei Dritteln Annehmenden nicht erreicht worden. Dieses Resultat bedeutete für die altgesinnte Führungsriege eine herbe Enttäuschung. Die Protagonisten (Theodor ab Yberg und Fridolin Holdener) konnten ihren Ärger in der Grossratssitzung vom 19. April 1842 nur schlecht verbergen. Fridolin Holdener beispielsweise beschuldigte liberale Gegner, sie hätten vor der Abstimmung an den Bezirksgemeinden die Schwyzer, gemeint sind Einwohner des Bezirks Schwyz, mit einem schlauen, heimtückischen, mörderischen Wolf verglichen, der alles verzehre; diese planten auch, die äusseren Bezirke unterjochen zu wollen.²³

Vom Dezember 1844 bis in den Mai 1845 standen die beiden gescheiterten Freischarenzüge nach Luzern im Zentrum der Debatten im Grossen Rat – Sitzungen vom 10. Dezember, 11. Dezember, 12. Dezember 1844, 13. Februar, 20. Februar, 21. Februar, 1. April, 2. April, 3. April, 4. April, 19. Mai und 20. Mai 1845. Erstaunlich ist die tiefe Betroffenheit und Verunsicherung. Die Betroffenheit rührte

STASZ, cod. 300 (Protokolle der Kantonsgemeinden 1803–1847), S. 86–91.

<sup>Sitzungen des Grossen Rats vom 15. Mai, 12. Juni, 27. Juni, 28. Juni,
12. Juli, 1. August und 2. August 1838, S. 215–238.</sup>

¹⁸ Wyrsch, Reding, S. 1–154, 129.

¹⁹ STASZ, cod. 665, S. 60-62.

²⁰ STASZ, cod. 665, S. 61.

Sitzungen des Grossen Rats vom 4. und 5. März 1841, 17. und 18. Juni 1841, 14. Oktober 1841 sowie 31. Oktober 1841, S. 116–121, 128–129, 137–139, 144–147 und 214–221. Horat, Chömed, S. 291–324, 305–306.

Sitzungen des Grossen Rats vom 15. Oktober 1841, 19. Januar 1842,
 8. März 1842 und 19. April 1842, S. 151, 153–161, 163–166, 167–177.

²³ STASZ, cod. 665, S. 170.

STASZ, cod. 665, S. 253–257, 266–267, 281–288, 290–293, 295–320. Horat, Chömed, S. 291–324, 308–313.

aus der Besorgnis um die katholische Religion, in der Verunsicherung spiegelte sich die Angst um das Schicksal des Schwyzer Regierungssystems. Auch bei diesen Debatten im Grossen Rat zeigte sich mehrfach der Graben zwischen der altgesinnten Mehrheit und der Minderheit der Liberalen, deren Wortführer aus Einsiedeln stammten. In der Grossratssitzung vom 13. Februar 1845 unterstützten die Einsiedler Vertreter Mathias Gyr, Josef Anton Eberle und Josef Karl Benziger die Tagsatzungsinstruktion, Luzern aufzufordern, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten. Sie unterlagen der altgesinnten Mehrheit mit 58 zu 12 Stimmen.²⁵

Im dritten Band der Grossratsprotokolle stehen der Sonderbundskrieg und der Weg in den neuen Kanton Schwyz im Vordergrund. Der Sonderbund wurde am 11. Dezember 1845 mit der Gründung einer katholisch-konservativen Schutzvereinigung ins Leben gerufen. Im Grossen Rat hatte der Einsiedler alt Bezirksammann Josef Karl Benziger bereits am 21. Februar 1845 im Zusammenhang mit der Berufung der Jesuiten nach Luzern von einem Separatbündnis der verbündeten Kantone gesprochen.²⁶ Auf Vorbereitungsmassnahmen deutet auch die militärische Aufrüstung hin. So beschloss der Grosse Rat am 5. Dezember 1845 die Aufstellung eines Artilleriecorps und am 16. Juni 1847 eine Verordnung über die Mobilmachung der erforderlichen Pferde für den Dienst der Truppen des Kantons Schwyz.²⁷ In der Grossratssitzung vom 14. Oktober 1847 kreuzten die Befürworter und Gegner, das waren die beiden Einsiedler Abgeordneten Josef Karl Benziger und Josef Anton Eberle, noch einmal die Klingen betreffend Richtigkeit des Entscheids der Kantonsgemeinde, den Sonderbund militärisch zu verteidigen; die altgesinnte Mehrheit setzte sich mit 51 gegen 8 Stimmen durch.28

Mit der Niederlage der Sonderbundsarmee bei Gisikon am 23. November 1847 war das Schicksal des Sonderbunds militärisch entschieden. Am 27. November 1847 stimmte der Grosse Rat der Kapitulation zu;²⁹ es war die letzte Sitzung des Grossen Rates in dieser Zusammensetzung. Der neu gewählte Grosse Rat besammelte sich erstmals am 9. Dezember 1847. Das wichtigste Geschäft war die Beratung der von einem Verfassungsrat ausgearbeiteten neuen Verfassung (Sitzungen vom 27. Januar, 28. Januar, 29. Januar, 11. Februar und 12. Februar 1848).³⁰ Als Knacknuss stellte sich dabei die geplante territoriale Neugestaltung des Kantons in vier Bezirke heraus; damit sollte der Einfluss des Bezirks Schwyz geschmälert werden.³¹ An den Bezirksgemeinden vom 23. Januar 1848 fiel das Resultat umstritten aus, deshalb ordnete der Grosse

Rat eine neue Zählung der Aktivbürger an. Nach deren Resultat war der Verfassungsentwurf knapp abgelehnt worden. Der Verfassungsrat arbeitete in der Folge einen neuen Entwurf ohne die umstrittenen Punkte aus. Dieser Entwurf wurde an den Bezirksgemeinden vom 27. Februar 1848, mit Ausnahme des Bezirks March, angenommen.

Daneben gab es auch die regelmässig wiederkehrenden Geschäfte wie die Wahlen von Behörden und Beamten, die Genehmigung der Rechnungen (Kantonsrechnung, Jahresrechnung, Rechnung der Brandkasse und Rechnung des Diözesanfonds) und die Beratung der Tagsatzungsinstruktion.

Einmal streifte sogar der Hauch der «grossen Geschichte» den Schwyzer Grossen Rat. In seiner Sitzung vom 28. September 1838 debattierte er über die von Frankreich verlangte Auslieferung von Charles Louis Napoleon Bonaparte, des späteren Kaisers Napoleon III. Da zu diesem Zeitpunkt bereits die Erklärung von Napoleon vorlag, die Schweiz freiwillig zu verlassen, beschränkte sich der Grosse Rat darauf, die Schwyzer Gesandtschaft solle mithelfen, «[...] die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz wieder herzustellen, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Ehre, der Freiheit und Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft».³²

Der Autor hofft, dass diese etwas subjektive Auslese aus den Grossratsprotokollen viele Geschichtsinteressierte motiviert, in den transkribierten Protokollen zu stöbern und zu lesen, denn sie vermitteln spannende und aufschlussreiche Einblicke in Schwyzer Politik von 1833 bis 1848.

- ²⁵ STASZ, cod. 665, S. 283–287.
- ²⁶ STASZ, cod. 665, S. 295–299.
- ²⁷ STASZ, cod. 665, S. 349; STASZ, cod. 670, S. 36–41.
- ²⁸ STASZ, cod. 670, S. 47–52.
- ²⁹ STASZ, cod. 670, S. 60.
- ³⁰ STASZ, cod. 670, S. 99–169.
- Wie emotional diese Frage war, zeigt die Debatte an der Einstedler Bezirksgemeinde vom 23. Januar 1848. Dabei entlud sich lange aufgestauter Groll: «Diesem Antrag tretten mit Entschiedenheit Herr Rathsherr Zehnder und Herr Fürsprech Eberle entgegen, indem sie das von Schwyz uns von jeher angethane Unrecht, die erlittene Unterdrückung und die ränkevolle Politik des alten Landes in starken Zügen schildern und sich auf historische Beispiele berufen.» (Bezirksarchiv Einsiedeln, Bezirk Einsiedeln, B I, 1.1, Landsgemeindebeschlüsse 19. Juli 1829–4. August 1861 [enthält seit 1848 auch das Protokoll der Kreisgemeinde], S. 170–174.)
- ³² STASZ, cod. 660, S. 240–243, 243.